



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Das süddeutsche Bürgerhaus**

eine Darstellung seiner Entwicklung in geschichtlicher, architektonischer  
und kultureller Hinsicht an der Hand von Quellenforschungen und  
maszstäblichen Aufnahmen

Text

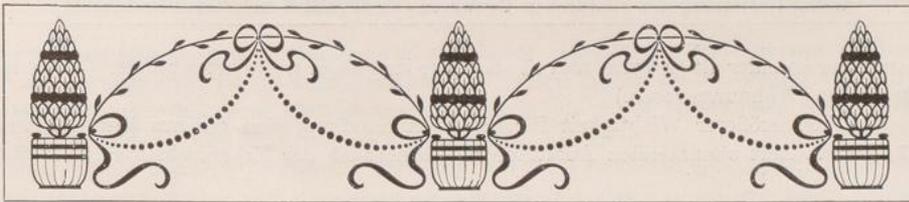
**Göbel, H.**

**Dresden, 1908**

1. Erkeranlagen und sonstige Überbauten

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65608)



## A. Die Gestaltung des städtischen Bauwesens in öffentlich-rechtlicher Beziehung.

### a) Verkehr.

#### 1. Erkeranlagen und sonstige Überbauten.

Der Gebrauch der Erkeranlagen scheint ein sehr alter zu sein, und entstand derselbe weniger, um sich einen angenehmen Platz zu verschaffen, von dem aus man bequem das Treiben auf der Straße beobachten konnte, als vielmehr eine Erweiterung und infolgedessen eine bessere Ausnutzbarkeit des Hauses zu erlangen, indem man, gegen obrigkeitliche Vorschrift, die Gasse mit Beschlag belegte. Die im Mittelalter für die Ausbauten gebräuchlichen Benennungen sind: „überhane, vürgezimbre, overbü, üzschutz, üzgehüuse, üzhüs, bistal, überschutz, schroth, vorschopffen, seltener swiboge.“

Schon 1169 verbietet der Rat der Stadt Köln Erkeranlagen jeder Art, da sie die Straßen ungebührlich verdunkeln und beengen. Viel gefruchtet scheint die Anordnung nicht zu haben, denn sie muß 1375 wiederholt werden.

Ähnlich lautet die Bestimmung vom 21. Februar 1296, an welchem Tage Heinrich der II. von Klingenberg, Bischof von Konstanz, im Einverständnis mit dem Reichsvogt und der Bürgergemeinde der Stadt befiehlt, daß in Zukunft alle Überbauten, wie sie auch heißen, seien es „furschutz (Erker) oder umbelöfen (Gänge) oder aergern (ein fürgehenkt gebew, daraus man schawet)“ an Neubauten nicht mehr anzubringen seien.

1298 hat ein verheerender Brand einen großen Teil von Straßburg in Asche gelegt. Der hochweise Rat sucht diesen Augenblick auszunutzen, indem er befiehlt, daß „wer do buwen wolte, der solte keinen overhang machen wand einen, und maht ein benemde (bestimmtes Zeichen) dran, wie lang er solte sin, des maht man ein zeichen an die mure uf der grete, wande vormols maht ieder man an sin hus also mangan uber-

hang über enander als er wolte, und sü ouch also lang als er wolte herus gonde.“ (Heyne, Deutsches Wohnungswesen.)

Von größerer Wichtigkeit für unsere Abhandlung sind die aus dem 16. und 17. Jahrhundert stammenden Anordnungen hinsichtlich der Erkerbauten, und gibt



Abb. 241 a. Häusergruppe aus Zwingenberg.

uns in dieser Hinsicht namentlich die schon öfters erwähnte Pfälzer Bau-Ordnung des Leonhart Frönsperger von 1564 manchen Aufschluß. Es wird hierin verordnet, daß „forthin in Stetten vnd andern orten / gar keinen aussschutz vnnnd vorschopff (die weil diese / wie man augenscheinlich sihet / nit allein die gassen vnd Heuser / an helle / luft / liecht / ein vnnnd ausssehe / verhindert / sonder auch dadurch ander vbelstand

vnd vnzier sich erzeiget) zu bauwen vnd zu machen zugelassen noch verguennt werden / Auch derwegen vnnd auss disen vrsachen von vnden biss zu oberst hinauff vnder das Dachwerk oder den fierst / wie es genennt mag werde / vnd von dannen wider herab auff den boden / bleyrecht vnnd der schnur nach gebauwet / vñ solches anderst nit / denn gegen den gassen / strassen / Merckten / Plaetzen / allmend oder gemein / verstanden sol werden / Aber auff eines eigen gut / grund vñ boden / neben oder hinde / sollen vorschopff / aussschutz / niemands gewegert nach abgeschlagen werden.“ So streng die Vorschrift klingt, so wenig ist sie im allgemeinen beachtet worden. Daß die „Ratsanverwandten“, die fast ausnahmslos Erker und Lauben an ihren Häusern besaßen, sich nicht viel um derartige obrigkeitliche Vorschriften kümmerten, war wohl ziemlich selbstverständlich. Die alten Zeiten des Speerrechtes, wo der Burgmann der Stadt mit auf dem Sattel gelegter Lanze die Gassen hindurchritt und alle Bauteile, an die seine Lanze anstieß, abreißen ließ, waren schon lange vorbei. Trotzdem wurde in manchen Städten, wenn das Unwesen der „ausschütze“ zu sehr überhand nahm, manchmal bitterer Ernst gemacht. So fielen im 16. Jahrhundert in der alten Reichsstadt Wimpfen einer tatkräftig durchgeführten Revision eine ganze Reihe von Vorbauten zum Opfer.

Es dürfte angebracht sein, den etwas allgemeinen Begriff „vürgezimmere“ des näheren zu erklären. Zunächst versteht man hierunter eine Art Obse, d. h. ein vor der Haustüre, über den nach der Straße zu angelegten Treppenstufen, auf Säulen gestelltes Schutzdach, an das man dann später eine Art Erker in gleicher Flucht anschloß und so zugleich eine recht angenehme Erweiterung des Erdgeschosses erzielte.<sup>31)</sup> Im 16. Jahrhundert erlangt der Ausdruck noch eine weitergehende Bedeutung und versteht man hierunter auch die Sommerlauben, ferner die in Form von Gängen an die Häuser gehängten Ausbauten, sowie die Holz- und Steinbrücken, die, wie noch in Weinheim vielfach vorhanden, den Verkehr zweier benachbarter Häuser über die Gasse hinweg vermitteln. Dagegen sind die aus Italien übernommenen Laubenanlagen von dem Begriffe ausgeschieden. Der größte Feind erwuchs den alten, beliebten Erkeranlagen im 16. Jahrhundert in den Bauordnungen, größtenteils beeinflußt durch eine mehr oder weniger gerechtfertigte Vorliebe für den Steinbau. War man früher bestrebt, bei Neuanlagen von Bauten vor allem Rücksicht auf die schon vorhandene Gebäudeverteilung zu nehmen, so wird um 1540 das deutliche Streben sichtbar, hiervon abzugehen und den Straßenzügen einen möglichst geradlinigen Verlauf zu geben. „Wo aber Behausung mit krummen schregen / ecken / winckel / bugen / vnd andern stumpffen oder scharpffen ort sich gegen einer gemeind / als an Plaetze / maerckten / gassen vnd strassen / erzeigen theten / da sollen solche gebeuw oder Behausung / besonder mit der foerdern sichtig-

<sup>31)</sup> „Nachdem auch nicht nur von den Gewerbs-Krämer und Handwercks-Läden / sondern auch an gemeinen andern Häusern / über den Hauss-Thüren und Kellers-gatter ohnnötige und breite Obdächer gemacht worden, welche nicht allein dem gemeinen Wandel mit Jahren hinderlich / sondern auch den Nachbarn ihr Ausssehen an den Gassen hinbenennen / die sollen nun nicht allein gäntzlich abgeschafft und hinweg gethan / sondern auch künfftig dergleichen zu bauen / es wäre dann ein Nohtfall / welchs auff der verordneten Bau-Beschauer Erkantnuss beruhet / nicht gestattet werden.“

Dess Hertzogthumbs Württemberg revidierte Baw-Ordnung 1669.



lichen wand gege dem liecht / alle solche schrege / kruemme / nit mehr gestattet werden / sondern die gassen vnd strassen sollen der gerede / langs / der schnur nach / gebauwen / vnd anderst nit zu gelassen werden.“<sup>32)</sup> Auf die Schönheit der Erkeranlagen nahm man bei diesen frühen Gleichmachungsbestrebungen keine Rücksicht, wie man überhaupt im Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit vor allem die Nützlichkeit im Auge hatte.

War man so bestrebt, die Ausschütze zu beseitigen, die dem Straßenverkehr hinderlich waren, so ging man gegen die im ersten Obergeschoß beginnenden Erker oder Chörlein etwas milder vor. Dieselben sind namentlich in der Renaissancezeit allgemein üblich und beliebt, und gibt uns die Apotheke zu Heppenheim (Tafel 18) ein prachtvolles Beispiel einer derartigen Anlage. In hiesiger Gegend (Bergstraße) wurde als Norm angenommen „dass im andern stock (erstes Obergeschoss) vnd von dannen durch



Abb. 243. Gerbergasse 4, Bensheim.

auff / so hoch einer wil / der erker nur ein höchstens zwey werckschuch (60 cm) von der mauwer oder wand hindan gehe / er sey gleich in die runde / triangel / gefierde oder nach der fleche vñ breite gemacht /.“ Noch glimpflicher stellt sich der „Stat Nürnberg verneute Reformation 1564“ gegenüber der Größe der Erkerausladung (im Dachgeschoß), indem sie ein Maß bis zu 8 Stadtschuhen gestattet. Charakteristisch für die meisten Ausbauten ist die eigenartige Dachlösung, die nicht selten eine Verquickung des Haupt- und Erkerdaches darstellt. Die so erzielten, oft ganz reizenden Formen sind jedoch zumeist nicht das Ergebnis eines Schönheitsbedürfnisses, sondern beruhen wiederum auf einem rein praktischen Grunde, nämlich dem, so wenig wie möglich Kehlen zu bekommen, die in ihrer Unterhaltung recht kostspielig waren. Es sei hier nament-

<sup>32)</sup> Frönsperger, Bauw-Ordnung 1564.

lich auf das auf Tafel 8 befindliche Haus Bucher, ehemdem der Familie von Schwende gehörig, hingewiesen. Auch die Lösungen an der Heppenheimer Apotheke, Tafel 18, an der Lorscher Apotheke, Tafel 15, an der alten Post zu Weinheim, Tafel 7, sowie an dem ehemaligen Gasthaus zur Armbrust, dem jetzigen Hasloch'schen Anwesen, sind als ebenso praktisch wie charakteristisch anzusprechen.

Die Grundrißgestaltung der Erker ist sehr verschieden, und kennt man sowohl die rechteckige Form (Lugaus) wie auch die runde (Rundhörlein) und die polygonale.

Neben den Ausschützen waren häufig die sogenannten „Beischläge“ dem ehrsamem Rate ein Dorn im Auge. Man versteht hierunter die mit Freitreppen versehenen Plattformen, auf denen die Familie des Hausherrn sich abends zu einem gemütlichen Schwatz niederließ, beziehungsweise die vereinzelt an den Haustüren noch anzutreffenden, oft reich gearbeiteten Steinbänke und Sitze. Abbildung 243 vergegenwärtigt eine aus dem Jahre 1590 stammende, noch wohlerhaltene Bank vor einem Hause in der Gerbergasse zu Bensheim. Ab-

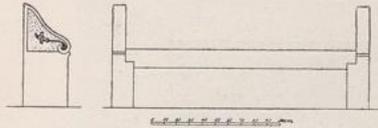


Abb. 244.

Abbildung 244 zeigt uns ein weiteres, ebenso interessantes Beispiel.

Ging man gegen vürgezimbere und Beischläge oft recht rücksichtslos vor, so genossen die Lauben ein um so größeres Ansehen. Man trieb die Vorliebe für die aus Italien herübergebrachte Neuheit so weit, daß man bei Abbruch der alten Häuser die Besitzer, wenn auch nicht zu zwingen, so doch zu überreden suchte, einen Arkadenbau zu errichten. „So aber ein Behausung mit einem vndergang durch die Bauwbescher oder geschworenen in einer Statt von neuwen bewilligt vnd erkannt wuerd / von grundt auss vnd auff zu fuehren / so were gut / vnd dem gemeinen nutzen vorstendig / dass solche gebeuw / besonder welche sich auff oder gege eine Marckt / oder Platz erstreckte / das die foerder seiten gegen dem liecht oder gemeinem wandel zu einer gibel wand gericht / vnnd die auff runde / oder gevierdten Pfeilern / seulen / oder Columnen / wie die denn genannt moegen werden / gesetzt / dardurch guter geraumer vnd truckner wege auff dem boden gadens hoch / mit einem gewelb / bogen / vñ durchgang / gebauwet wuerde / auff dass man zu regen / winters oder sonst zu vngewitters zeiten / allerley darunder ausslegen / als an jar / wochen / vnd andern Merckten / kuendte feil gehalten werden / neben andern nuetzen so darauss erfolgen moechte / dergleichen geng / gewelb / vnnd bogen / zu rings vmb die Merckt / Plaetz / oder andern gewerbigen gassen vnd strassen / gemacht vnd verordnet werden / wie den sonderlich zu Muenchen / Behemische budevitz / auch andern vilen orten mehr / gesehen / vor augen stehen vnd gefunden werden.“<sup>33)</sup> Ein wesentlicher Grund der Begünstigung der Lauben lag auch wohl darin, daß dieselben nicht, wie wohl vielfach angenommen wird, eine Auskragung des oberen Stockwerkes darstellen, sondern, daß es sich in Wirklichkeit in den weitaus meisten Fällen um ein von seiten des Magistrates angeordnetes Zurückdrängen des Erdgeschosses hinter die Straßenflucht handelt. Im allgemeinen kann die Laubenanordnung, so schön und architektonisch hervorragend sie uns jetzt auch erscheinen mag, zur Zeit ihrer Entstehung

<sup>33)</sup> Frönsperger Bauw-Ordnung.

keinen besonders angenehmen Eindruck hervorgerufen haben, da des Tags über die Krämer sicher ihr Wesen in denselben trieben und mit ihrer oft recht unsauberen Beschäftigung die künstlerische Wirkung wesentlich beeinträchtigten. Auch vom praktischen Standpunkte kann die Anlage nicht gut geheißen werden, denn die anschließenden Läden waren infolge der geringen Laubenhöhe ziemlich dunkel und die darüber befindlichen Räume vollkommen fußkalt. Eine wenn auch etwas urwüchsige Anordnung zeigt Tafel 16 in dem Hause Schulgäßchen 24 zu Heppenheim. Doch darf nicht unterlassen werden zu bemerken, daß die Anlage voraussichtlich nur deshalb erfolgte, um ein bequemes Unterstellen der Wagen u. s. w. zu ermöglichen.



Abb. 245. Neugasse, Bensheim.

Untersagt waren fernerhin die in manchen Orten recht gebräuchlichen, weit-ausladenden Krane zum Aufziehen des Getreides oder der Waren nach dem Bodenraume. Wer kennt wohl nicht die namentlich in rheinischen Städten auf dem Dache sitzenden, kleinen, kecken Windeluken mit der daran befestigten mächtigen Rolle. Ebenso häufig wird bei Giebelhäusern der Zug angebracht und meistens darüber noch ein kleines Schutzdach angeordnet. In dem auf Tafel 22 dargestellten Häuschen in der Neugasse erblicken wir den Typus eines kleinen Bürgerhauses mit einem schmalen, hohen, jetzt von Alter krumm gezogenen Windegiebel.

Ein weiterer, an die Laubenarchitektur anklingender Versuch, die Straße als Hauserweiterung zu benutzen, besteht in der Anbringung offener ausgekrachter Gänge an den Langseiten der Häuser. Inwieweit hier italienische Einflüsse mitspielen, ist schwer festzustellen. Ein charakteristisches Beispiel hierfür bietet das ehemalige, im

Jahre 1600 errichtete Gasthaus zur Rose in Bensheim. Trotz der mehrfach erlassenen scharfen Vorschriften hat sich die ursprüngliche Anlage erhalten, wohl nur darum, weil der Bau eine Zeitlang dem benachbarten Hospitale gehörte, und dieses seinen Standpunkt den Ratsherren gegenüber zu verteidigen mußte.

Ein mit Recht in den Bauordnungen des 16. Jahrhunderts angegriffener Unfug ist die vielfach geübte Sitte, einzelne Häuser durch Holzbrücken oder geschlossene Gänge



Abb. 246. Bendheimsches Haus, Bensheim.

über die Straße hinweg miteinander zu verbinden. Abgesehen von dem unschönen Äußern dieser langen Holzkisten ähnlich sehenden Bauten haben dieselben infolge mißbräuchlicher Benutzung sich im 16. und 17. Jahrhundert keiner allzu großen Beliebtheit zu erfreuen gehabt. Denn einesteils war man nie sicher, daß nicht eines Tages ein derartig morsches Bauwerk auf die Straße herabstürzte, andererseits wurden solche Brücken häufig zum Auslegen der Leylachen (Bettücher) und ähnlicher Gegenstände benutzt. Doch scheint dem Unfug wohl kaum zu steuern gewesen zu sein, denn noch 1727

wird folgendes Urteil gefällt: „Ob aber einer kan ueber seinen Brucken / Tuecher / Leylacher / oder was anders hinaus haengen / dadurch er seinem Nachbahr das Licht benimmt / so ist es auf diese Art und Weise zu unterscheiden: Erstlich / wenn ers allein auf den Seinigen will auslegen / und nicht hinaus strecket; Als zum Exempel / wann ers in die Höhe aufbreiten wolte / wie gemeiniglich die jenigen thun / die auf ihren Daechern / Druck-Staedten oder Buehnen Bruecken haben / denn es kan ein jedweder auf seinen Erdboden / so weit sich derselbe erstreckt / bauen / legen und thun / was



Abb. 247. Höllenstaffel, Weinheim.

er will / biss an den Himmel / so kan er solches thun / wenn er gleich dadurch seinem Nachbahr das Licht benimmet. So er aber auf Seinigen etwas wolte legen / und doch hinüber ausbreiten / als wenn einer auf einer Stangen / das leinerne Gewand / und dergleichen ausbreitet / dass es sich biss über den Ercker oder Fenster hinaus erstreckte / und solches hieng alsdann auf des Nachbahrs Erdboden hinueber / so kan es ihme verwehret werden!

Wann er aber etwas auf die öffentliche Gassen / in die Lufft hinaushieng / und geschehe dadurch weder dem

Nachbahrn / noch denen Voruebergehenden kein Schaden / so kan ers wohl thun. So aber dem Nachbahr dadurch Schaden geschehe / dass ihm das Licht benommen wuerde / so kan es ihm verwehret werden.<sup>34)</sup>

Des öfteren wurden derartige Verbindungsgänge auch in monumentaler Weise in Stein ausgeführt. Doch handelte es sich alsdann meistens um Bauten, die im Auftrage des Magistrates vorgenommen wurden, und denen, sowohl vom architektonischen wie vom praktischen und hygienischen Standpunkte aus, keinesfalls die Existenzberechtigung abzuspochen ist, sondern die vielmehr als eine Bereicherung und Verschönerung der Stadt- und Straßenbilder aufzufassen sind.

Als Ausschutzen im Sinne der Bauordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts galten auch die Stockwerksvorkragungen. Dieselben besaßen in der gotischen Periode des Fachwerkbaues ganz beträchtliche Abmessungen, die jedoch mit dem Eindringen der Renaissance nach und nach kleiner wurden. Es hat dies seinen Grund sowohl in konstruktiven und ästhetischen Rücksichten, wie auch in der größer werdenden Beliebtheit des Steinbaues, verbunden mit dem Bemühen vieler städtischer Behörden, den Fachwerkbau der Feuersgefahr und des starken Holzverbrauches wegen gänzlich zu unterdrücken oder ihm wenigstens durch hemmende Vorschriften die Lebensfähigkeit abzuschneiden. Ein am 14. April 1592 von dem ehrbaren Senate der Stadt Nürnberg verfaßtes Flugblatt warnt alle Werkmeister, in den neuen Teilen der Stadt weiterhin Holzbauten aufzuführen bei Strafe von 50 Gulden und Unredlicherklärung. Als Grund dieser Maßnahme wird angegeben, daß die vielen „neuen Gebewen den Nürnberger Wälden vnd Höltzern zu merklichem abgang vmd verösigung geraichten.“ Die Verordnung vom 11. Mai 1653 geht noch weiter, indem der Magistrat das Verbot der Holzhäuser auch auf die Altstadt ausdehnt.<sup>35)</sup>

In Ulm und in der Pfalz behandelt man den Fachwerksbau etwas glimpflicher. Die Ulmer Bauordnung von 1612 rät den Bürgern an, Steinbauten den hölzernen vorzuziehen. Wenn aber jemand ein Fachwerkhaus errichten wolle, so sei es ihm immerhin

<sup>34)</sup> Pegius, Von Bau- und Erb-Rechten 1727.

<sup>35)</sup> „Ein jeder Buerger / der hinfuero von neuem zu bauen vorhabens ist / soll alle Gaeden / in sonderheit gegen der Gassen / vom Grund an / biss unter das Dach / von Steinwerck aufbauen / bei Straff 50 Gulden. Und im Fall solches inwendig auf einer oder der andern Seiten / ringsherum / wegen Ungelegenheit des Orts / fueglich nicht zu beschehen / oder auch der Bau-Herr / aus Armuth / von Steinwerck zu bauen nicht in Vermoegen hätte / so soll jedoch derselbe / und ein jeder / der zu bauen vorhabens / durch sich selbst / oder seinen bestellten Werckmann / zuvorderst alle Gebaeu und Flickwerck / so er machen zulassen willens ist / bey dem Herrn Baumeister dieser Stadt anbringen / und ihn um Einnehmung des Augenscheins ersuchen / der dann denselben mit seinen zugethanen Anschicker und Stadt-Meister / einzunehmen / und den Bau-Herrn / was und wieviel er von Steinwerck bauen soll / gegenwaertigen Bescheid zu ertheilen / Befehl hat / dergestalt / dass da man mit dem Steinwerck verfahren kann / es bey demselben / so wohl inn- als auswendig des Hauses / billig zu verbleiben / und der Bau-Herr in alle Wege darzu anzuweisen / im Fall aber wegen des Orts und Hauses Ungelegenheit / Enge und Nidrigkeit / oder auch aus Armuth und Unvermoegen des Bau-Herrn / mit dem Steinwerck nicht fortzukommen / dass alsdann denselben / wie auch seinem Werckmann anbefohlen werde / fuer das Holtzwerck / eines halben Schuchs breit / mit Bach- oder Mauer-Steinen fuermauren zu lassen / damit man der Feuers-Gefahr und Noht umso vielmehr befreyet seyn moege.“

unverwehrt; nur dürfe der Bau nicht höher als drei Gaden (Stockwerke) ausfallen und jedes Geschoß keine größere Ausladung als neun Zoll haben. Im Dachgeschosse sei unter keinen Umständen eine Auskragung anzuordnen. Die Pfälzer Ordnung erlaubt höhere Bauten, doch nur in Städten. Als Maximum werden vier bis fünf „Kar oder stöcke“ zugelassen, auf die dann der Dachstuhl folgen muß. Es hat zwar des öfteren Klagen von seiten der Krämer und Apotheker gegeben, die sich darüber beschwerten, daß ihre Waren durch den behinderten Luftzudrang verderben, doch werden dieselben abgewiesen, „da der gleichen ueberhoehungen und gebeuw / den gewerbes Kraemern und Apotecker ihrer wahr zu guten statten gereichen mag / auch an wind / regen / reiff / schnee / nebel / desto weniger schaden thut.“ Als geringste Haushöhe sind zwei Stöcke vorgeschrieben, und zwar soll der untere, wenn es die Geldverhältnisse des betreffenden Bauherrn gestatten, aus Steinwerk aufgeführt werden. Hinsichtlich der Vorkragungen werden keinerlei einschränkende Bestimmungen getroffen. Noch klarer äußern sich die Nürnberger Bauordnung (1564) und die des Herzogtums Württemberg (1568) über diesen Punkt. Erstere bestimmt, daß jeder Bürger ein Steinhaus bis zu einer Maximalhöhe von 52 Stadtschuhen (etwa

so sollen fuerohin / in allen neuen Gebaewen / nämlich / die die untere Stoeck von Stein und Mawerwerk erbauet werden / und oben ein gehawen steiner Haupt-Gesims bekommen und darauff gelegt wird / nicht ueber ein Werckschuh: Da aber die untere Stoeck von Holtzwerk gemacht / und das Gebaelck auff der Streckpfetten ligt / die Balcken-Koepff nur neun Zoll weit aussgestossen werden / die uebrige Ausstoess / am andern und dritten Stock / wie auch am Dachstuhl / sollen ueber sechs Zoll nicht seyn / und jedes Gestich oder Gebaelck auff die Brust-Höltzern oder Pfetten / satt und wol eingekaempt / aber gar nicht mehr mit hol aussgekehlt Simsen gemacht / sondern die Balcken-Koepff im freyen Luft gelassen werden.“



Abb. 248.

15½ Meter) bauen darf, gerechnet von Oberkante Pflaster bis zum First. Ein Holzhaus darf dagegen im Höchstfalle nur 42 Stadtschuhe hoch aufgeführt werden, vorausgesetzt, daß der Bauherr nicht durch alte Privilegien von dieser Vorschrift entbunden ist. Die „Baw-Ordnung des Hertzogthumbs Wuerttemberg“ gibt folgende, bis in die Einzelheiten der Konstruktion gehende Anweisung: „Alsgemeinlich / auch in Unseren Staedten / die Haeuser / bevorab gegen dem Marckt / Plaetzen / und Wandel Gassen / dem gemeinen Nutz / der Zier / und den Haupt-Gebaewen selber / in viel Weg beschwerlich / mit Krumme / grossen Laesten / und in ander Weg / in alten Stoecken zu weit auss / und ueberstossen seyn /

Unter den Begriff der Ausschütze fallen fernerhin die vielfach beliebten Torbauten, die namentlich bei adeligen Häusern im Schwunge sind. Die Konstruktion war derart, daß über dem mächtigen Torbogen, der den Zugang in die Hofreite vermittelte, ein kleines Häuschen, das gewöhnlich nur einen Raum enthält, gesetzt wurde. Einesteils hing dasselbe mit dem Hauptbau zusammen, andernteils ruhte es auf der Mauer, die zugleich das Anwesen abgrenzte. Wir finden eine derartige Anlage in dem alten Handschuchsheimer Hofe, auf Tafel 2 dargestellt. Der Vorsprung des leider verputzten Torbaues beträgt an der linken Seite nicht weniger als 1,30 m; die Entstehungszeit ist schwer festzustellen, doch muß sie bald nach Erbauung des Hauses datiert werden. Über die in Ladenburg geltenden Vorschriften für derartige Anlagen sind wir gleichfalls unterrichtet, und zwar war als Maximum für die Höhe der Tormauern sechs Meter angesetzt, die Ausladung des Torhauses durfte bis vier Werkschuh betragen.

Von den gleichfalls unter den Begriff des „vürgezimmere“ fallenden Läden, Schweineställen u. s. w. wird noch später die Rede sein.

Ferner sei noch auf die öfters erfolgten Verbote gegen äußere Treppen, die den Verkehr verhindern und häufig zu Fall Anlaß geben, hingewiesen.<sup>36)</sup>

## 2. Kellerhalse.

Wir hören von Kellerhälsen zum ersten Male im Beginne des 14. Jahrhunderts, und zwar besteht diese frühe Kunde wiederum in Verboten des Nürnberger und Prager Stadtrechtes gegen den Unfug der Bürger, die Straße zu ihren Zwecken nutzbar zu machen; „es ist geseztet / daz nieman fuer bas sol pauwen vor seinem hause oder vor seinem gewelle hinden oder vornen âne der burger rat / es sei kellerhals oder was ez sei.“ Doch scheint sich die Anlage auf noch frühere Zeiten zurückführen zu lassen, und zwar muß dieselbe in dem Zeitpunkte aufgekommen sein, in dem man dazu übergang, gewölbte Keller häufiger herzustellen und dieselben zu beruflichen Zwecken zu benutzen. Die Entstehung des Ausdruckes Kellerhals mag wohl auf die eigentümliche Form des Gebäudeteils, die in der Tat, infolge der röhrenförmigen Wölbung, einem Halse ähnelte, zurückzuführen sein. Während in den meisten Städten die Anlage, infolge scharf durchgeführter Bauvorschriften, schon längst verschwunden ist, finden wir dieselbe in den Orten der Bergstraße, so namentlich in Bensheim, noch recht häufig, wenn auch die Benutzung gegenwärtig nur noch in vereinzelt Fällen gestattet ist. Nicht zufrieden mit dem so gewonnenen Platze — der Kellerhals greift in der Regel auf die Straße über — überdeckt man die Mündung noch mit einem kleinen Dache, unter dem sich ein Kramladen oder ein Weinstand ganz prächtig einrichten läßt. Ist in dem Keller eine Kneipe untergebracht, so läßt der Wirt auch wohl von der Gasse aus einen Gang in Gestalt einer Rutsche graben, durch die die Wein- und Bierfässer dann heruntergeschoben werden. Er hat alsdann nur die Pflicht, das Loch mit einem Quadersteine zu überdecken, beziehungsweise eine starke eiserne Tür anzubringen. Doch scheinen alle Verbote der

<sup>36)</sup> „Da sol ausserhalb der gebeuw oder Behausungen weder stigen noch troeppen zu bauen gestatt noch zu gelassen werden / darzu auch kein stigen in gebeuwen oder einer wohnung / ohn ein handhaben / gelender / lienen / oder verschlagen vnnnd dergleichen / zu gelassen sol werden.“

Frönsperger Bauw-Ordnung.